

## Leistungsziel 1.1.3.3.3 Grundlagen Verwaltungsakte **RECHTSMITTELVERFAHREN**

Mit Rechtsmitteln können Verfügungen und Entscheide der Behörden angefochten werden, das heisst eine andere Instanz überprüft die getroffenen Entscheide nochmals.

### **Ordentliche Rechtsmittel**

Solange die Entscheide angefochten sind (während des Beschwerdeverfahrens), entfalten sie in der Regel noch keine Wirkung.

### **Einsprache**

Mit einer Einsprache kann die Bürgerin oder der Bürger eine Verfügung nochmals bei derselben Behörde überprüfen lassen. Beispielsweise die Steuerrechnung bei der Steuerbehörde.

Instanz: in der Regel die gleiche Instanz  
Frist: gemäss Gesetz, oftmals innert 30 Tagen

### **Rekurs**

Mit einem Rekurs kann ein Verwaltungsentscheid an die nächsthöhere Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden.

Instanzen: Oberste Gemeindeorgane  
Kantonale Departemente/Direktionen  
Rekurskommissionen  
Aufsichtskommission  
Verwaltungsgericht  
Frist: in der Regel 30 Tage

### **Verfahren**

#### **Parteien**

Zum Verfahren ist berechtigt, wer durch einen Entscheid berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung hat, ebenso jede in einem Gesetz berechtigte Person, Behörde oder Organisation. In den jeweiligen Verwaltungsgesetzen wird festgelegt, wer zum Verfahren berechtigt ist.

#### **Kosten**

In der Regel trägt die unterliegende Person die Kosten des Verfahrens. Unterliegt sie nur teilweise, werden die Kosten aufgeteilt. Unter bestimmten Umständen kann ganz auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.

### **Beschwerde**

Die Beschwerde ist das Rechtsmittel, mit dem ein Entscheid bei der kantonal höchsten Rechtsmittelinstanz angefochten werden kann.

Instanz: Verwaltungsgericht  
Rekurskommission  
Frist: in der Regel 30 Tage

**Verfahren**

Bei der Beschwerdeinstanz können Rechtsverletzungen sowie unrichtige oder unvollständige Feststellungen des Sachverhalts geltend gemacht werden, beispielsweise eine nicht richtige Beurteilung oder es sei das Ermessen der Behörde überschritten worden.

**Kosten**

In der Regel trägt die unterliegende Person die Kosten des Verfahrens. Unterliegt sie nur teilweise, werden die Kosten aufgeteilt. Unter bestimmten Umständen kann ganz auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.

**Ausserordentliche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe****Revision**

Mittels Revision kann nach Abschluss eines Verfahrens, unter bestimmten Voraussetzungen, ein Entscheid nochmals überprüft werden. Beispielsweise wenn nach Abschluss des Verfahrens neue erhebliche Tatsachen und Beweismittel entdeckt werden.

**Aufsichtsbeschwerde**

Mit einer Aufsichtsbeschwerde kann ausserhalb eines Rechtsverfahrens beispielsweise das Verhalten einer Behörde gerügt werden.

**Anzeige**

Mit einer Anzeige kann man fordern, dass ein bestimmter Sachverhalt überprüft wird, ohne dass man am Verfahren beteiligt ist. Es muss ein öffentliches Interesse an der Klärung des Sachverhaltes bestehen, das ein Einschreiten der Behörden fordert.